- 54. Bas ift nötig, um eine zur Beseitigung ber Ginrebe ber Bers jährung geeignete Replit ber Arglist zu rechtfertigen?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1906 i. S. B. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. II. 90/06.
 - I. Amtsgericht M. Gladbach, Kammer für Handelssachen.
 - II. Cherlandesgericht Roln.

Die Firma N. & D. hatte für die Klägerin die Spedition von Maschinenteilen von Grimsdy bis M.-Gladbach — Bergisch-

Märkischen Bahnhof — übernommen. Das Entladen der Maschinen und ihren Transport in den Fabrithof der Rlagerin hatte der Beflagte übernommen. Bei einer am 9. Juni 1897 von dem Betlagten entladenen Sendung stellte fich nach beren Ablieferung im Kabrithofe ber Rlägerin heraus, baf in brei Kisten Wasser eingebrungen war, und daß die barin verpackten Rragengarnituren verdorben waren. Wie in bem vorlicgenden Rechtsftreite als bewiesen angenommen wurde, hatten bie Leute des Beklagten am Bormittag bes 9. Juni mit bem Entladen begonnen. Als fie die Dede von dem Bagen entfernt hatten, brach ein heftiger Regen aus. Die Leute bes Beflagten gaben die Ladung dem Regen preis. Dadurch mar Baffer in die brei Riften eingebrungen. Dem Beklagten mar biefes ichuldhafte Verhalten seiner Leute befannt. Wider besseres Wissen teilte er ber Rlägerin munblich und schriftlich mit, mit bem Entladen bes Wagens sei erst am Nachmittag bes 9. Juni nach bem Aufhören bes Regens begonnen worden; die Durchnässung musse auf bem Transporte bis M.=Gladbach ober in ber Nacht vom 8. auf den 9. Juni infolge ungureichender Bededung des Wagens burch N. & D. verursacht fein; biefe hafte für ben baburch verursachten Schaben. Die Rlägerin schenkte biesen Angaben Glauben; fie begehrte ben Erfat bes Schabens von R. & D. Durch rechtsträftiges Urteil bes Oberlandesgerichts Köln vom 26. Februar 1904 murde fie mit biefem Anspruche abgewiesen, weil die Beschädigung durch die Leute des Beklaaten in der oben bezeichneten Beise verursacht worden sei. Injenem Rechtsstreite wurde bem Beklagten burch Schriftsat vom 17. Dezember 1902 ber Streit verfündet. Nunmehr verlangte bie Rlägerin ben Erfat bes Schabens von bem Beklagten. berief sich auf die einjährige Verjährung der §§ 439 und 414 Abs. 1 5. G.B., bie jur Beit ber Streitverfündung icon langft abgelaufen gewesen sei. Die Einrebe ber Berjährung beantwortete die Rlägerin mit der Replit der Arglift. Der erste Richter erachtete diese Replit ber Arglist für begründet und verurteilte nach dem Klagantrag. Das Berufungsgericht anberte bahin ab, baß es bie Klägerin mit ber Klage abwies. Es nahm aus Gründen, die hier nicht er= heblich find, an, unter ber Herrschaft bes bis zum 1. Januar 1900 geltenden Rechtes sei zwar die kurze Verjährung aus Artt. 408 Abs. 1 und 368 Abl. 1 S.G.B. after Fassung nicht in Betracht gekommen;

nach §§ 439 und 414 Abss. 1 und 4 H.G.B. neuer Fassung in Versbindung mit Art. 169 E.G. zum B.G.B. sei dagegen die kurze Verzihrung mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung nicht mehr ausgeschlossen und vor der im Dezember 1902 geschehenen Streitsverkündung vollendet gewesen. Die Replit der Arglist treffe aber nicht zu; denn es könne nicht angenommen werden, daß der Bestlagte irgend etwas unternommen habe, um die Untersbrechung der Verjährung zu verhindern. Der gegen letztere Ausssührungen erhobene Revisionsangriff wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... "In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist (vgl. Entsch. in Ziviss. Bd. 57 S. 376, Bd. 60 S. 392) für das Recht des Bürgerslichen Gesethuchs angenommen, daß die Einrede der Verjährung durch die Replit der Arglist beseitigt werden könne. Was nötig sei, um eine zur Beseitigung der Einrede der Verjährung geeignete Replit der Arglist zu rechtsertigen, ob die sog. exceptio doli generalis im gemeinrechtlichen Sinne zureiche, um diese Wirtung zu erzeugen, oder ob die Voraussezungen einer exceptio doli specialis ersorderlich sein, val. Urteil des Ober-Avvellationsgerichts Lübect vom 12. Ausst

vgl. Urteil bes Ober=Appellationsgerichts Lübect vom 12. Juli 1862 bei Seuff. Arch. Bb. 16 S. 93, ausführlicher mitgeteilt bei Bunberlich, Jurisprudenz in Lübecker Rechtssachen Bb. 2 S. 318, und Entsch. bes R.G.'s in Zivis. Bb. 32 S. 142,

ift in ben ermähnten Entscheidungen nicht ausbrudlich erörtert; bagu lag auch kein besonberer Anlag vor. Eine folche Brüfung ift bagegen im gegebenen Salle notig. Rach Zweck, Bedeutung und Traameite ber Borfchriften bes Burgerlichen Gefetbuchs über Berjährung unterliegt es keinem Bebenken, bag ein Berftog gegen Treu und Glauben mit Rudficht auf die Bertehrssitte bei Erfullung bes Vertrags (§ 242 B.G.B.), mag er auch die Unterbrechung der Verjährung verhindert haben, nicht zureicht, um burch eine replicatio doli generalis die Ginrede ber Berjährung zu beseitigen. Gleiches muß auch für ben Fall gelten, wenn ber Anspruchsgegner (Schuldner) burch ein lediglich als Fahrlässigfeit zu beurteilendes Berhalten ben Unspruchsberechtigten (Gläubiger) an rechtzeitiger Unterbrechung ber Berjährung verhindert hat. Den Berjährungsvorschriften ift gegenüber einem folchen Berhalten die größere Rraft beizulegen. Gine andere Auffassung murbe ben gesetgeberischen Zwed ber Berjahrung

allzusehr gefährben. Vielmehr muß eine bie Erforbernisse bes § 826 B.G.B. erfüllende Arglift vorliegen. Eine solche Arglift hemmt indes ben Lauf ber Berjährung nicht. Die Bemmung ber Berjährung ist auf die im Bürgerlichen Gesethuch ausbrücklich geregelten Kalle zu beidranten. Wohl aber tann aus ber Borichrift bes § 249 B.G.B. in Berbinbung mit § 826 abgeleitet werben, baß ber burch eine solche Aralist begründete Anspruch aus § 826 bie aus ber vollendeten Berjährung abgeleitete Ginrebe ber Berjahrung zu beseitigen vermag. Für ben gegebenen Fall unterliegt es keinem Bebenken, daß bie wissentlich mahrheitswidrigen Ungaben bes Beklagten gegen bie guten Sitten verftogen haben. Zwar bestand für ben Beklagten nicht bie Bflicht, ben mabren Sachverhalt offen zu legen und sich als schuldigen Teil zu bekennen; er hatte aber auch kein Recht zu einer wissentlich mahrheitswidrigen Darftellung. Ferner ift unbebenklich, bag ber Beklagte mit bem Bewußtsein handelte, die Rlägerin baburch möglicherweise zu schädigen. Damit waren an fich alle Erforbernisse bes § 826 gegeben. Inbes einem arglistigen Berhalten solchen allgemeinen Inhalts, auch wenn baburch die Rlägerin in dem Mage beirrt murde, daß fie das Befteben eines Anspruchs gegen ben Beklagten nicht erkannte und barum ihren Anspruch gegen letteren nicht mahrte, tann noch nicht bie Rraft beigelegt werben, auf bem bezeichneten Wege bie Einrebe ber Berjährung zu beseitigen. Um biese Wirkung zu begründen, ist noch erforberlich, bag ber Unspruchsagegner (Schulbner) burch feine Arglift die Unterbrechung ber Berjährung verhindern wollte ober boch bas Bewußtsein ber Möglichkeit hatte, baburch werbe eine Unterbrechung ber Berjährung verhindert. Das Institut ber Berjährung, wie es im Bürgerlichen Gesethuch geregelt ift, verlangt, daß nur einer auf Berhinderung einer Unterbrechung der Berjährung gerichteten Arglist, die im übrigen die Erforderniffe bes § 826 erfüllt, die Wirtung gutommen tann, auf bem Wege ber §§ 826 und 249 die Einrede der Berjährung zu beseitigen. Von dieser rechtlichen Auffassung aus lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit sie bas Vorhandenfein einer zur Beseitigung jener Einrede geeigneten Arglift verneinen, eine Berlebung bes Gefetes nicht ertennen." . . .